



Pressemitteilung 3 / 13.01.2020

Fischabenteurer

Fischwilderei kann teuer zu stehen kommen

Am 07.01.2020 verurteilte der zuständige Strafrichter am Amtsgericht München einen 30jährigen Münchner Anlagenführer wegen Fischwilderei unter ersatzloser Einziehung der verwendeten Angel nebst Köderbox mit Blinkern zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 50 Euro.

Am 30.06.2019 gegen 13.00 Uhr hielt der Angeklagte auf Höhe der Leinthalerbrücke an der Isar eine hochwertige Spinnrute für das Angeln von Raubfischen samt Köder ins Flusswasser. Eine dafür erforderliche Fischereikarte hatte er nicht.

Der als Zeuge einvernommene Fischereiaufseher erklärte: „Ich war mit dem Rad unterwegs (...). Der Angeklagte fischte nahe dem Brückenpfeiler. (...) Mir war klar, dass es Fischwilderei war und ich machte den Angeklagten darauf aufmerksam. Er antwortete in gebrochenem Englisch und sagte, dass er davon nichts weiß und aus Italien kommt. Ich soll auf die Seite gehen, sonst packt mich der nicht ausgewachsene Dobermann, (...). Ohne Hund hätte ich dem Angeklagten wohl den Weg versperrt. Ich entschloss mich, dem Angeklagten nachzugehen. Er ging an mir vorbei und die Brücke hoch. Es dauerte lange bis die Polizei kam. Ich verständigte meinen Bruder und meinen Vater, (*Anm. des Verf.: wie der Zeuge Fischereiaufseher*), die vor der Polizei eintrafen. Wir hielten den Angeklagten relativ lange auf, bis die Polizei da war. (...) Der Angeklagte benutzte das englische Wort „hit“ als er mit dem Hund drohte.“

Der Verteidiger erklärte für den Angeklagten, dass sein Mandant seit 2012 einen Angelschein habe, aber in Deutschland nicht angele und von daher

Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter Klaus-Peter Jüngst - Pressesprecher -

Dienstgebäude
Pacellistr. 5
80333 München

Haltestelle

Karlsplatz (Stachus)

Telefon (089) 5597-3281
Telefax (089)5597-1700

Klaus-Peter.Juengst@ag-m.bayern.de
pressestelle@ag-m.bayern.de
www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m

vom hiesigen Vereinswesen keine Ahnung habe. Er sei davon ausgegangen, dass bei einem fließenden Gewässer keine Rechte bestünden.

Der Angeklagte selbst gab an: „Ich hatte die Angel zwei oder drei Tage vorher gekauft und wollte nur schauen, wie weit ich sie schmeißen kann. Wenn ich mich entziehen hätte wollen, hätte ich es können. (...) Das mit dem Hund stimmt nicht. Er ist sehr überschwänglich und erst fünf Monate alt. Der Hund sprang den Zeugen sofort an, worauf er mit dem Fuß sofort zuschlug. (...) Ich bedrohte ihn nicht mit dem Hund, der aufgescheucht wurde. (...) Ohne Kommando beißt mein Hund niemand. Weil der Zeuge so aggressiv auf mich zukam, redete ich mit ihm nicht Deutsch, sondern Englisch.“

Der zuständige Richter folgte dem Geständnis des Angeklagten:

„Eine tateinheitliche versuchte Nötigung (...) konnte dem Angeklagten nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Der Strafrahmen des § 293 StGB (*Anm. d. Verf.: Fischwilderei*) sieht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vor. Zu Gunsten des Angeklagten spricht sein Geständnis. Es ist (...) tatsächlich kein Schaden eingetreten und der Angeklagte verfügte zur Tatzeit auch über einen Fischereischein. Zu Lasten des Angeklagten waren seine (*Anm. des Verf.: zahlreichen, aber nicht einschlägigen*) Vorstrafen zu sehen.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 07.01.2020, Aktenzeichen 842 Cs 237 Js 196396/19

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Klaus-Peter Jüngst